

Pressemitteilung

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenvergütung ist eine Ohrfeige! Resozialisierungskonzepte der Länder sind ungenügend

Das Bundesverfassungsgericht hat gestern in seinem Urteil entschieden, dass die landesrechtlichen Vorschriften in Bayern und Nordrhein-Westfalen zur Vergütung für inhaftierte Menschen im Strafvollzug verfassungswidrig sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) begrüßt dieses Urteil.

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Arbeit im Strafvollzug ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Die finanzielle Situation der meisten Menschen in Haft ist prekär. Schon deshalb hat die Vergütung für sie einen besonderen Stellenwert. Sie muss dringend erhöht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit klaren Worten den Gesetzgebern in Bayern und NRW, und damit auch allen übrigen Ländern, die ähnliche Strafvollzugsregelungen haben, attestiert, dass ihre Resozialisierungskonzepte ungenügend sind.

„Gelingende Resozialisierung hängt von einem ganzheitlichen Gesamtkonzept ab, welches soziale, psychologische, medizinische und arbeitsfördernde Maßnahmen im Vollzug und darüber hinaus berücksichtigt. Lebensverläufe, narrative Identitäten und gesellschaftliche Chancen müssen in den Blick genommen werden, sodass ein Ausstieg aus dem Verlauf, der in die Straffälligkeit geführt hat, gelingen kann. Die Förderung der Selbstbestimmung von Gefangenen ist eine Schlüsselqualifikation für die Wiedereingliederung. Im Haftkontext bedeutet Wahrung der Menschenwürde die Gewährleistung einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen“, so Alexandra Weingart, Vorsitzende der BAG-S.

Die Bundesländer sind jetzt aufgefordert, ihre Landesstrafvollzugsgesetze hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu überprüfen und die Vergütungsstrukturen für inhaftierte Menschen anzupassen. Der Gestaltungsspielraum, den die Bundesländer nun haben, sollte sich auch in der Verbesserung der Entgelte für Inhaftierte widerspiegeln. Damit verbunden ist die Weiterentwicklung von Behandlungsmaßnahmen auf Basis aktueller Forschung im Vollzug, wie schon lange von der BAG-S gefordert und nun auch vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsrechtlich erforderlich erachtet.

Berlin, 21.06.2023

Kontakt:
Christina Müller-Ehlers (mueller-ehlers@bag-s.de)
Geschäftsführung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Sie engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung straffällig gewordener Menschen entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen.